



Erscheint wöchentl. — Abonnementspr. pro Quart. 2 Mk. — Oesterr. Währ. fl. 1,20. — Inserate die 4 gespalt. Petitzeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen 2—3 Mal 10%, 4—8 Mal 20%, 9—26 Mal 33 1/3%, 27—52 Mal 50% Rabatt. — Arbeitsmarkt pro Zeile 15 Pf.

LEIPZIG,  
den 19. Juni 1886.

Alle Buchhandlungen und Postämter nehmen Bestellungen an.  
Verantwortlicher Redakteur: Ferdinand Rosenkranz.  
Verlag von Kunath & Rosenkranz, Leipzig.

**Inhalt:** Die Augsburger Uhrmacherei während des 18. Jahrhunderts. — Von der Londoner Erfindungs-Ausstellung. — Geschichtliche Notizen über die Uhrmacherkunst und Astronomie etc. — Aus der Praxis. — Ueber die Eintheilung der Sonnenuhren. — Verschiedenes. — Amtliche Bekanntmachungen. — Anzeigen.

**Zur Beachtung!** Alle für uns bestimmten Geld-, Brief- und Kreuzbandsendungen sind stets zu adressiren an die Expedition oder Redaktion des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“ (Kunath & Rosenkranz) in Leipzig, Johannesgasse 23, I.

## Einladung zum Abonnement.

Mit Nr. 26 schliesst das II. Quartal dieses Jahrganges. Unter Hinweis auf die stets beim Quartalwechsel gegebenen Andeutungen in Betreff **pünktlicher** Erneuerung noch **vor** Ablauf des Vorquartales, um im Unterlassungsfalle den dadurch erwachsenden Nachtheilen vorzubeugen, bitten wir auch heute um freundliche Befolgung dieser Maassregel, hierzu bemerkend, dass **neu** hinzutretenden Abonnenten die sämtlichen Nummern des I. und II. Quartales noch zu Gebote stehen.

Achtungsvoll

Die Expedition des „Allgemeinen Journals der Uhrmacherkunst“,  
Kunath & Rosenkranz.

### Die Augsburger Uhrmacherei während des 18. Jahrhunderts.

Von Carl Friedrich.

(Fortsetzung.)

Alle Rechte vorbehalten.

Im Laufe der Zeit haben sich anfangs bei den Kleinuhrmachern und nachher bei den Schlossern Augsburgs zwischen ihren Geschworenen und den vier gemeinsamen Vorgehern theils wegen des Ein- und Ausschreibens der Lehrjungen und der Bezahlung der deshalb schuldigen Gebühr, theils wegen der Ausfertigung der Lehrbriefe und anderem einige Differenzen ergeben, infolge deren die Kleinuhrmacher um ihre Separation baten. Diese wurde ihnen auch im Jahre 1688 gewährt und zwar in folgender Weise:

1. Wenn unter den Meistern ihres Handwerks sich der eine oder der andere wider die vorgeschriebene Ordnung verlaufen oder straffällig machen würde, die Cognition und Abstrafung allein vor ihren geschworenen Meistern vorgenommen, das eingegangene Strafgeld aber von denselben neben einer ordentlichen Rechnung alljährlich zu gebührender Zeit den Vorgehern an der Schmiedezunft als derjenigen Gerechtigkeit, welcher sie inkorporirt sind, geliefert werden solle.

2. Wenn ein Lehrjunge auf diesem Handwerke einzuschreiben oder frei und ledig zu sagen sei, so solle solches allein vor den gedachten vier Geschworenen vorgenommen und darüber ein besonderes Buch geführt werden.

3. Ebenso wenn ein Kleinuhrmachergeselle in die Ersitz- oder Muthjahre sich einschreiben zu lassen vorhabe, so solle solches gleichfalls allein vor den vier Geschworenen geschehen.

4. Wenn die Gesellen die quaterberliche Auflage halten, so sollen statt der Vorgeher der inkorporirten Handwerke die Geschworenen der Kleinuhrmacher erscheinen.

5. Wurde den Kleinuhrmachern, wenn sie in ihren Angelegenheiten an andere Orte zu schreiben hatten, erlaubt, ein eigenes Handwerkszeichen zu führen und sich desselben gebührend zu bedienen.

Zu diesen noch etwas mageren Artikeln ist im Jahre 1693 noch die Bestimmung gekommen, dass kein Supplikant (Bittsteller) ein Gesuch an den Rath einreichen könnte, ohne zuvor in die Meisterlade 12 Reichsthaler gezahlt zu haben. Aber diese Bestimmung ist unmittelbar nach der Errichtung des Gewerbe- und Handwerksgerichtes wegen ihrer unmotivirten Härte wieder aufgehoben worden und es half den Uhrmachern nichts, als sie im Jahre 1753 und 1754 die Erneuerung dieser Bestimmung verlangten.

Im Jahre 1750 haben sich die Kleinuhrmacher an den Rath